



Satzung

Alterskasse für den Gartenbau

Satzung
der
Alterskasse für den Gartenbau

- Ausgabe 2003 -

in der durch den 3. Nachtrag
geänderten Fassung

Stand: 1. Juli 2008

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung
- § 2 Zweck, Aufgaben
- § 3 Örtliche Zuständigkeit, Verwaltungsstellen

II. VERFASSUNG

- § 4 Organe, Dienstsiegel
- 1. **Organe der Selbstverwaltung**
 - a) Gemeinsame Bestimmungen
 - § 5 Vorsitz
 - b) Vertreterversammlung
 - § 6 Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung
 - § 7 Aufgaben
 - § 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
 - § 9 Schriftliche Abstimmung
 - c) Vorstand
 - § 10 Zahl der Mitglieder des Vorstandes
 - § 11 Aufgaben
- 2. **Organ- und sonstige Ausschüsse**
 - § 12 Widerspruchsausschuss
 - § 13 Rechnungsabnahmeausschuss
- 3. **Geschäftsführer**
 - § 14 Dienstbezeichnung und Aufgaben
- 4. **Vertrauenspersonen**
 - § 15 Vertrauenspersonen
- 5. **Vertretung, Willenserklärungen**
 - § 16 Vertretung der Alterskasse
 - § 17 Willenserklärungen

III. VERWALTUNG DER ALTERSKASSE

- 1. **Versicherter Personenkreis**
 - § 18 Versicherter Personenkreis
- 2. **Leistungen**
 - § 19 Allgemeines
 - § 20 Auszahlungsverfahren
 - Leistungen (Leistungen zur Teilhabe,
Betriebs- und Haus-haltshilfe)
- 3. **Aufbringung der Mittel**
 - § 22 Auskunft- und Mitteilungspflichten
 - § 23 Zahlung der Beiträge

IV. ZUSAMMENARBEIT, GEMEINSAMES RECHENZENTRUM, GENEHMIGUNGEN

- § 24 Zusammenarbeit
- § 25 Gemeinsames Rechenzentrum
- § 26 Genehmigungen

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 27 Bekanntmachungen
- § 28 In-Kraft-Treten

I. ALLGEMEINES

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Satz 1 des IV. Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - wird für die Alterskasse für den Gartenbau die nachstehende Satzung mit der Maßgabe beschlossen, dass - soweit in der Satzung die männliche Sprachform verwendet wird - die weibliche Form als mit erfasst gilt:

AK i. d. Fassung des 3. Satzungsantrages

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Die Alterskasse führt den Namen "Alterskasse für den Gartenbau" und hat ihren Sitz in Kassel.
- (2) Die Alterskasse ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

§ 2

Zweck, Aufgaben

Die Alterskasse ist Träger der Alterssicherung der Landwirte nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG). Sie führt die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben nach Maßgabe von Gesetz und sonstigem für sie maßgebendem Recht durch.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit, Verwaltungsstellen

- (1) Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Alterskasse für den Gartenbau erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
 - (2) Die Alterskasse unterhält gemeinsam mit der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, Krankenkasse für den Gartenbau und Pflegekasse für den Gartenbau Verwaltungsstellen.*)
- *) Berlin, Dortmund, Dresden, Erfurt, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Köln, Magdeburg, Nürnberg

II. VERFASSUNG

§ 4

Organe, Dienstsiegel

- (1) Die Aufgaben der Alterskasse werden durchgeführt:
 - von den Selbstverwaltungsorganen
 - Vertreterversammlung (§§ 6 bis 9) und
 - Vorstand (§§ 10 und 11)
 - von dem Geschäftsführer (§ 14).
- (2) Für die Selbstverwaltungsorgane und für den Geschäftsführer gelten die Vorschriften über das Selbstverwaltungsrecht in der Sozialversicherung und die nachstehenden Satzungsbestimmungen.
- (3) Die vertretungsberechtigten Organe der Alterskasse haben die Eigenschaft einer Behörde. Sie führen das Dienstsiegel der Alterskasse nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.

1. Organe der Selbstverwaltung

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 5

Vorsitz

(1) Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane der Alterskasse sind die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane der Gartenbau-Berufsgenossenschaft. Ist ein Vertreter der Arbeitnehmer Vorsitzender eines Selbstverwaltungsorgans der Berufsgenossenschaft, so ist Vorsitzender des gleichen Selbstverwaltungsorgans der Alterskasse der stellvertretende Vorsitzende des Selbstverwaltungsorgans der Berufsgenossenschaft. Der stellvertretende Vorsitzende ist von den Selbstverwaltungsorganen der Alterskasse zu wählen.

(2) Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende eines Selbstverwaltungsorgans der Berufsgenossenschaft aus den Gruppen der landwirtschaftlichen Unternehmer kraft Gesetzes von der Mitwirkung in den Selbstverwaltungsorganen der Alterskasse ausgeschlossen, so wird der Vorsitzende des entsprechenden Selbstverwaltungsorgans der Alterskasse in der ersten Sitzung des betreffenden Selbstverwaltungsorgans aus dessen Mitte für die Dauer der Wahlzeit gewählt.

b) Vertreterversammlung

§ 6

Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung besteht aus 18 Mitgliedern.

§ 7

Aufgaben

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Alterskasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Alterskasse maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

(2) Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:

1. die Vertretung der Alterskasse gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern,
2. die Feststellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes,
3. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung,
4. die Beschlussfassung über die vom Vorstand aufgestellte Dienstordnung und deren Änderungen,
5. die Beschlussfassung über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane auf Vorschlag des Vorstandes,
6. die Aufstellung der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Vertreterversammlung gilt, soweit Gesetz oder sonstiges für die Alterskasse maßgebendes Recht nichts anderes vorsehen, die im IV. Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - getroffene Regelung.

(2) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung beschlussfähig, wenn sie gemäß der Geschäftsordnung einberufen ist und mindestens zwei Drittel der

Mitglieder anwesend sind. Die Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

(3) Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so kann durch Anordnung des Vorsitzenden in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung zur nächsten Sitzung ausdrücklich hingewiesen und die Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig zugesandt worden ist. In diesem Falle ist die Satzungsänderung angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

§ 9

Schriftliche Abstimmung

Die Vertreterversammlung kann nach näherer Bestimmung ihrer Geschäftsordnung in folgenden Fällen schriftlich abstimmen:

1. Angleichung von Bestimmungen der Alterskasse an geänderte gesetzliche Grundlagen oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder einer ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
3. Änderung von Bestimmungen der Satzung oder sonstigem autonomen Recht auf Grund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
4. redaktionelle Änderungen von Beschlüssen der Vertreterversammlung, soweit sie nicht einem Erledigungsausschuss übertragen sind.

Eine schriftliche Abstimmung kann ferner in dringenden Fällen erfolgen, wenn dem Gegenstand nach eine mündliche Beratung nicht erforderlich ist.

c) Vorstand

§ 10

Zahl der Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern.

§ 11

Aufgaben

(1) Der Vorstand verwaltet die Alterskasse, soweit § 14 nichts Abweichendes bestimmt. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Vertreterversammlung (§ 7) oder dem Geschäftsführer (§ 14) vorbehalten sind.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes,
2. die Aufstellung und Änderung der Dienstordnung für die Angestellten der Alterskasse,

3. die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Angestellten mit Ausnahme der Angestellten zur vorübergehenden Beschäftigung sowie der Tarifangestellten und Arbeiter nach § 14 Abs. 3 Nr. 2,
4. der Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen,
5. der Vorschlag für Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane,
6. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes.

2. Organ- und sonstige Ausschüsse

§ 12

Widerspruchsausschuss

(1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden obliegt dem Widerspruchsausschuss; er hat seinen Sitz am Sitz der Alterskasse. Der Widerspruchsausschuss besteht aus zwei ehrenamtlichen Mitgliedern und dem Geschäftsführer oder einem von ihm Beauftragten. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden von der Vertreterversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall zu wählen. Der Geschäftsführer oder sein Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Widerspruchsausschusses beratend teil. Der Widerspruchsausschuss nimmt auch die Aufgaben einer Einspruchsstelle nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wahr.

AK i. d. Fassung des 3.Satzungsnachtrages

(2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder des Widerspruchsausschusses gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft.

(3) Die Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Beschlussfassung in den Organen der Selbstverwaltung finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Entscheidungen des Widerspruchsausschusses sind von den an der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

(

5) § 38 SGB IV gilt entsprechend.

AK i. d. Fassung des 3.Satzungsnachtrages

§ 13

Rechnungsabnahmeausschuss

(1) Die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers bereitet ein Ausschuss der Vertreterversammlung vor. Der Ausschuss ist berechtigt, hierzu die Bücher, Bestandsverzeichnisse, Rechnungsbelege und andere zur Betriebs- und Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen der Alterskasse einzusehen.

(2) Der Ausschuss der Vertreterversammlung besteht aus 2 Mitgliedern. Sie werden von der Vertreterversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter aus seiner Gruppe zur Vertretung im Verhinderungsfall zu wählen.

3. Geschäftsführer

§ 14

Dienstbezeichnung und Aufgaben

(1) Der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung "Direktor der Alterskasse für den Gartenbau".

(2) Der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Alterskasse. Insoweit vertritt er die Alterskasse gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören insbesondere:

1. die Leitung und die Beaufsichtigung des gesamten Dienstes der Alterskasse,
2. die Einstellung und die Entlassung von Angestellten zur vorübergehenden Beschäftigung sowie die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Änderungskündigung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Tarifangestellten der Vergütungsgruppen 1 bis 7 des BAT/LSV 1993 und von Arbeitern,
3. die Erhebung der Beiträge sowie deren nach verbindlichen Vorgaben des Gesamtverbands der landwirtschaftlichen Alterskassen erfolgreicher Einzug,
4. die Feststellung der gesetzlichen und der auf sonstigem für die Alterskasse maßgebenden Recht beruhenden Leistungen sowie deren Gewährung, soweit diese Aufgabe nicht dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen übertragen ist,
5. die Verhängung von Geldbußen,
6. die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen der Alterskasse.

(4) Der Vorstand kann den Geschäftsführer mit der Erledigung weiterer Geschäfte beauftragen.

4. Vertrauenspersonen

§ 15

Vertrauenspersonen

(1) Zur Beratung und Betreuung der Versicherten und Leistungsberechtigten wählt die Vertreterversammlung Vertrauenspersonen. Die Vertrauenspersonen vertreten sich nach näherer zu Beginn der Amtsperiode festzulegender Weisung des Vorstandes gegenseitig.

(2) Die Vertrauenspersonen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung der Versicherten und Betreuten in Angelegenheiten der Alterssicherung,

- Entgegennahme, Vorprüfung auf Vollständigkeit, Bestätigung und Weiterleitung von Anträgen auf Betriebs- und Haushaltshilfe an die Zentralstelle für Betriebs- und Haushaltshilfe,
- Mitwirkung bei Abrechnung der Kosten für selbstbeschaffte Ersatzkräfte.

(3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Vertrauensperson benennt die Organisation, welche die ausgeschiedene Vertrauensperson vorgeschlagen hatte, umgehend einen Nachfolger. Erfüllt der Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorstand durch Beschluss fest, dass der Vorgeschlagene als gewählt gilt.

5. Vertretung, Willenserklärungen

§ 16

Vertretung der Alterskasse

(1) Die Alterskasse wird unbeschadet des § 14 Abs. 2 Satz 2 durch den Vorstand, den Vorsitzenden des Vorstandes und im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf andere Mitglieder des Vorstandes übertragen.

(2) Die Alterskasse wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten.

§ 17

Willenserklärungen

(1) Willenserklärungen des Vorstandes werden im Namen der Alterskasse abgegeben. Soweit es sich um schriftliche Willenserklärungen handelt, sollen der Vertretungsberechtigte oder die Vertretungsberechtigten der Bezeichnung der Alterskasse die Bezeichnung "Der Vorstand" sowie ihren Familiennamen als Unterschrift beifügen. Wird die Alterskasse durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, so zeichnet dieser mit dem Zusatz "In Vertretung" oder "I. V."

(2) Bei schriftlicher Abgabe einer Willenserklärung durch den Geschäftsführer innerhalb seines Aufgabenbereichs fügt er der Bezeichnung der Alterskasse die Bezeichnung "Der Geschäftsführer" sowie seinen Familiennamen als Unterschrift bei. Dies gilt im Verhinderungsfall entsprechend für den stellvertretenden Geschäftsführer mit der Maßgabe, dass er bei der Unterschrift durch den Zusatz "In Vertretung" oder "I. V." auf das Vertretungsverhältnis verweist.

(3) Soweit der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, innerhalb des Aufgabenbereichs des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, fügt er der Bezeichnung der Alterskasse die Bezeichnung "Der Vorstand" und seinen Familiennamen als Unterschrift mit der Maßgabe bei, dass er durch den Zusatz "Im Auftrag" oder "I. A." auf das Auftragsverhältnis verweist.

III. VERWALTUNG DER ALTERSKASSE

1. Versicherter Personenkreis

§ 18

Versicherter Personenkreis

Zu dem versicherten Personenkreis gehören die kraft Gesetzes versicherungspflichtigen gärtnerischen Unternehmer, Ehegatten von gärtnerischen Unternehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen sowie die freiwillig Versicherten nach näherer Maßgabe der Regelungen des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).

2. Leistungen

§ 19

Allgemeines

Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen werden folgende Leistungen gewährt:

1. Regelaltersrente,
2. Vorzeitige Altersrenten,
3. Rente wegen Erwerbsminderung,
4. Witwen- und Witwerrente,
5. Waisenrente,
6. Rente wegen Todes bei Verschollenheit,
7. Überbrückungsgeld,
8. Zuschuss zum Beitrag,
9. Landabgaberente,
10. Produktionsaufgaberente und Ausgleichsgeld,
11. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie sonstige und ergänzende Leistungen (Leistungen zur Teilhabe),
12. Betriebs- und Haushaltshilfe,
13. Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner

AK i. d. Fassung des 3. Satzungsantrages

§ 20

Auszahlungsverfahren

(1) Geldleistungen werden kostenfrei auf das vom Empfänger bezeichnete Konto eines Geldinstitutes überwiesen.

(2) Renten nach dem ALG einschließlich der Landabgaberente, das Überbrückungsgeld sowie die Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld werden im Namen der Alterskasse von dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen ausbezahlt.

§ 21

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie sonstige und ergänzende Leistungen (Leistungen zur Teilhabe), Betriebs- und Haushaltshilfe

(1) Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die sonstigen und ergänzenden Leistungen (Leistungen zur Teilhabe) sowie die Betriebs- und Haushaltshilfe werden nach den von dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen erlassenen Richtlinien durchgeführt.

(2) Bei der Auswahl der Rehabilitationseinrichtungen bedient sich die Alterskasse der von dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen betriebenen gemeinsamen Einrichtung, die die für die Auswahl bedeutsamen Informationen zur Verfügung stellt.

3. Aufbringung der Mittel

§ 22

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Versicherte oder Personen, für die eine Versicherung durchgeführt werden soll, haben der Alterskasse

1. über alle Tatsachen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht und für die Durchführung der der Alterskasse übertragenen Aufgaben erforderlich sind, auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht erheblich sind und nicht durch Dritte gemeldet werden, unverzüglich mitzuteilen.

Sie haben der Alterskasse auf deren Verlangen unverzüglich die Unterlagen vorzulegen, aus denen die Tatsachen oder die Änderungen in den Verhältnissen hervorgehen.

(2) Der Empfänger eines Beitragszuschusses hat der Alterskasse den Einkommensteuerbescheid spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen.

(3) Die Alterskasse ist befugt, Personen, die einen Beitragszuschuss erhalten, regelmäßig im Wege eines automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und wann ein der Alterskasse vorzulegender Einkommensteuerbescheid ausgefertigt wurde. Die Alterskasse hat den Empfänger eines Beitragszuschusses, soweit ein derartiger Datenabgleich erfolgt, hierauf bei jeder Bewilligung hinzuweisen.

§ 23

Zahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Sie werden jeweils am Fünfzehnten eines Kalendermonats fällig.

(2) Der Beitragseinzug erfolgt nach verbindlichen Vorgaben des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen. In den verbindlichen Vorgaben wird insbesondere Näheres zum Verfahren der Beitragserhebung, zur Beitragsüberwachung und zur Weiterleitung der Beiträge an den Gesamtverband geregelt.

(3) Schuldet der Zahlungspflichtige Auslagen der Alterskasse, Gebühren, Beiträge, Säumniszuschläge, Zinsen, Geldbußen oder Zwangsgelder, kann er bei der Zahlung bestimmen, welche Schuld getilgt werden soll. Trifft der Zahlungspflichtige keine Bestimmung, werden die Schulden in der genannten Reihenfolge getilgt. Innerhalb der gleichen Schuldenart werden die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit, bei gleichzeitiger Fälligkeit anteilmäßig getilgt.

AK i. d. Fassung des 3. Satzungsantrages

(4) Die Zahlungen des Zahlungspflichtigen sind an die Alterskasse zu leisten. Als Tag der Zahlung gilt

1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Alterskasse der Tag der Wertstellung zugunsten der Alterskasse, bei rückwirkender Wertstellung das Datum des elektronischen Kontoauszuges des Geldinstituts der Alterskasse,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit.

Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen.

AK i. d. Fassung des 3. Satzungsantrages

IV. ZUSAMMENARBEIT, GEMEINSAMES RECHENZENTRUM, GENEHMIGUNGEN

§ 24

Zusammenarbeit

(1) Die Alterskasse und der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen arbeiten zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eng zusammen. Die Alterskasse hat dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

(2) Die Alterskasse ist verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben und bei der Betreuung und Beratung der Versicherten eng mit den übrigen landwirtschaftlichen Alterskassen, den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, den landwirtschaftlichen Krankenkassen (Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung) sowie dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen (Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung) zusammen zu arbeiten, soweit dies einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung dient und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Werden hierzu gemeinsame Einrichtungen geschaffen oder unterhalten oder werden in sonstiger Weise Mittel und Kräfte der Alterskasse oder des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen für die Erfüllung von Aufgaben anderer Träger oder Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingesetzt, ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Aufsichtsbehörden durch geeignete Verfahren eine sachgerechte Kostenaufteilung sicherzustellen.

§ 25

Gemeinsames Rechenzentrum

(1) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unterhält die Alterskasse mit den übrigen Trägern und den Spitzenverbänden der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ein gemeinsames Rechenzentrum, das vom Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen verwaltet wird.

(2) Die Kosten des Rechenzentrums werden in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme anteilig von den einzelnen Trägern und den Spitzenverbänden der landwirtschaftlichen Sozialversicherung getragen, wobei die Verteilung der Kosten der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bestimmt.

AK i. d. Fassung des 3.Satzungsnachtrages

§ 26

Genehmigungen

(1) Der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde bis zum 15. Oktober vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, zur Genehmigung vorzulegen. Er ist von der Vertreterversammlung festzustellen.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben der Alterskasse, die den Betrag von 50.000 Euro überschreiten, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

AK i. d. Fassung des 1.Satzungsnachtrages

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27

Bekanntmachungen

(1) Die Satzung sowie das sonstige autonome Recht der Alterskasse werden in dem Mitteilungsblatt "GUTER RAT" veröffentlicht, soweit Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt. Zu der Veröffentlichung nach Absatz 2 erfolgt eine Hinweisbekanntmachung in dem Mitteilungsblatt "GUTER RAT" und im Internet unter www.gartenbau.lsv.de mit den Angaben, an welcher Stelle und zu welcher Zeit die Vorschriften des autonomen Rechts in den Geschäftsräumen der Alterskasse eingesehen werden können.

(2) Die dienstrechtlichen Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Alterskasse öffentlich bekannt gemacht. Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

AK i. d. Fassung des 1.Satzungsnachtrages

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt anstelle der am 30. Dezember 1994 genehmigten Satzung in der Fassung des am 23. November 2001 genehmigten 3. Nachtrages mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Beschlossen
von der Vertreterversammlung der
Alterskasse für den Gartenbau
am 24. Juni 2003.
gez. N. Schnier
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung der Alterskasse für den Gartenbau am 24. Juni 2003 beschlossene Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs IV i. V. m. § 51 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte genehmigt.

Bonn, den 13. August 2003
III 3 - 69671.00 - 2565/2003

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Nies

In die vorstehende Satzung - Ausgabe 1. Januar 2003 - ist der von der Vertreterversammlung der Alterskasse für den Gartenbau am 17. Juni 2008 beschlossene und vom Bundesversicherungsamt mit Schreiben vom 23. Juli 2008 genehmigte 3. Nachtrag eingearbeitet.